# Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofs zu Wil

vom 28. November 2021 (Stand 1. November 2022)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. November 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:2

#### Ziff. 1

- <sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen gewährt der Stiftung Hof zu Wil an die dritte Bauetappe des Hofs zu Wil einen Kantonsbeitrag von Fr. 5'400'000.–.
- <sup>2</sup> Für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags wird ein Sonderkredit von Fr. 5'400'000.– gewährt. Er wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2023 innert fünf Jahren abgeschrieben.

### Ziff. 2

- <sup>1</sup> Die Ausrichtung des Kantonsbeitrags steht unter der Voraussetzung, dass:
- a) Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen nach der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>3</sup> vergeben werden;
- b) die denkmalpflegerischen Auflagen nach Art. 15 und Art. 16 der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018<sup>4</sup> eingehalten werden.
- $^{\rm 2}$  Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt nach dem Baufortschritt.
- <sup>3</sup> Die Regierung, in Abstimmung mit dem Stadtrat Wil, legt die weiteren Konditionen in einer Vereinbarung mit der Stiftung Hof zu Wil fest.

<sup>1</sup> ABl 2020-00.036.754.

<sup>2</sup> Vom Kantonsrat erlassen am 8. Juni 2021; nach unbenützter Referendumsfrist und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach Abschnitt IV Ziffer 2 des Erlasses rechtsgültig geworden am 28. November 2021; in Vollzug ab 1. November 2022.

<sup>3</sup> sGS 841.

<sup>4</sup> sGS 277.11.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2022-054	28.11.2021	01.11.2022

### \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.11.2021	01.11.2022	Erlass	Grunderlass	2022-054